

Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen

vom 16. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 33 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV
zum StG) vom 18. November 1994¹⁾,

beschliesst:

1. Quellensteuern von natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 1 *Durchführung*

¹ Für die Durchführung der Quellenbesteuerung ist die kantonale Steuer-
verwaltung zuständig.

Art. 2 * *Pflichten der kantonalen Steuerverwaltung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist verpflichtet, die Quellensteuern in
Zusammenarbeit mit dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren
Leistung und den Gemeinden zu beziehen.

Art. 3 * *Pflichten der Einwohnerkontrollen*

¹ Die Einwohnerkontrollstellen an den Aufenthaltsorten der quellensteuer-
pflichtigen Personen lassen die von der Abteilung Aufenthaltsregelungen
erhaltenen Meldungen gemäss Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen
sowie weitere für den Bezug der Quellensteuer benötigte Angaben der
kantonalen Steuerverwaltung zukommen. *

¹⁾ GDB 641.41

Art. 4 *Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen*

¹ Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet:

- a. * der kantonalen Steuerverwaltung tarifbestimmende Änderungen in den Verhältnissen der Quellensteuerpflichtigen zu melden und ihr auf Verlangen auch weitere, für den Bezug der Quellensteuer benötigte Informationen zuzustellen. Quellensteuerpflichtige Personen sind der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden;
- b. * die steuerbaren Leistungen um die mit deren Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig werdende Steuer gemäss Tarif zu kürzen; dabei haben sie im Hinblick auf die Anwendung des richtigen Steuertarifs (A, B, C, D oder H) mindestens einmal pro Kalenderjahr abzuklären, ob ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen die Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. aufgegeben hat, und den Tarif, wenn nötig, entsprechend anzupassen;
- c. * zu Handen der kantonalen Steuerverwaltung periodisch die Abrechnung über die Steuerabzüge zu erstellen und die Steuerbetreffnisse zu überweisen;
- d. den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen.

Art. 5 * *Meldepflicht der Abteilung Migration **

¹ Die Abteilung Migration ist verpflichtet, den Gemeindkanzleien zuhanden der Einwohnerkontrollstellen an den Aufenthaltsorten der Steuerpflichtigen Meldungen zu machen über: *

- a. Zu- und Wegzüge sowie
- b. erteilte, verlängerte, geänderte und auslaufende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen.

Art. 6 *Ergänzende ordentliche Veranlagung*

¹ Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 115 des Steuergesetzes²⁾ werden Abzüge und steuerfreie Beträge nur in die Berechnung einbezogen, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt werden.

²⁾ GDB 641.4

Art. 7 *Nachträgliche ordentliche Veranlagung*

¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Art. 116 des Steuergesetzes³⁾ wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120 000.– übersteigen.

Art. 8 *Tarifkorrekturen*

¹ Begehren um Verfügung eines andern Tarifs oder einer andern Tarifstufe sind von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite oder der Versicherung (IV, UV, ALV, KUV, BVG usw.) bei der kantonalen Steuerverwaltung bis Ende März des Folgejahres einzureichen. *

² Im Säumnisfall verliert der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Rückerstattung.

2. Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**Art. 9** *Durchführung*

¹ Zuständig für die Durchführung der Quellenbesteuerung der natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist die kantonale Steuerverwaltung, und zwar in Zusammenarbeit mit den Steuerpflichtigen und den Gemeinden, in denen:

- a. der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistungen von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bei Fälligkeit Sitz oder Betriebsstätte haben;
- b. die im Ausland wohnhaften Künstler und Künstlerinnen, Sportler und Sportlerinnen oder Referenten und Referentinnen ihre Tätigkeit ausüben;
- c. die Grundstücke liegen, auf denen Forderungen von im Ausland wohnhaften Gläubiger und Gläubigerinnen oder Nutzniesser und Nutzniesserinnen durch Grund- oder Faustpfänder gesichert sind.

² In allen Fällen erfolgt die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in denen der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistungen bei Fälligkeit Sitz oder Betriebsstätte haben, und in Zweifelsfällen mit den durch die kantonale Steuerverwaltung bezeichneten Gemeinden.

³⁾ GDB 641.4

Art. 10 *Vorbehalt internationaler Abkommen*

¹ Die Schuldner oder die Schuldnerinnen der steuerbaren Leistung sind zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt, wenn ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Steuerpflichtigen von einer Besteuerung im Kanton befreit. Art. 13 und 14 dieser Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 11 *Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge*

¹ Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind nur dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn nicht ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, so kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn und solange der Wohnsitz in diesem Staat vom Empfänger oder der Empfängerin der steuerbaren Leistung nachgewiesen wird.

Art. 12 *Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge*

¹ Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie aufgrund eines Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat steuerbar sind.

Art. 13 *Rückerstattung bei Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge*

¹ Weist ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht an einer Kapitalleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, so wird die Steuer den Steuerpflichtigen zurückerstattet, wenn sie nachweisen, dass die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde am Wohnsitz bekannt ist.

Art. 14 *Meldepflicht der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge*

¹ Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge sind verpflichtet, Leistungen an Vorsorgenehmer und Vorsorgenehmerinnen oder Begünstigte spätestens 30 Tage vor Auszahlung der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 *Verfahren*

¹ Die Vorschriften des Steuergesetzes⁴⁾ und der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz⁵⁾ über Verfahrensgrundsätze, Nachsteuer- und Rechtsmittelverfahren, Steuerbezug und Steuererlass sowie Steuerstrafrecht finden auf die Erhebung der Quellensteuern sinngemäss Anwendung.

Art. 16 *Fälligkeit*

¹ Die an der Quelle erhobene Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwendungen oder Lohnpfändungen von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 17 *Abrechnungsperiode*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt mittels Verfügung den Zeitraum, über den der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung abzurechnen haben (Abrechnungsperiode).

² Fehlt eine Verfügung, sind die Abrechnungen durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin monatlich oder, wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, vierteljährlich (monatliche bzw. vierteljährliche Abrechnungsperiode) zu erstellen. Die vierteljährlichen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

³ Sofern bei den Quellensteuern für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz eine Verfügung fehlt, läuft die Abrechnungsperiode bis zum Ende jenes Monats, in dem die Quellensteuer fällig wird.

⁴⁾ GDB 641.4

⁵⁾ GDB 641.41

⁴ Übermittelt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung die Abrechnung elektronisch, so können diese Meldungen mittels monatlicher Abrechnung vorgenommen werden. *

Art. 18 * *Abrechnungsfrist*

¹ Die Abrechnungen über die abgezogenen Steuern und die Bezugsprovisionen sind durch den Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. *

Art. 19 * *Zahlungsfrist*

¹ Der Steuerbetrag ist innert 45 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode vom Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. *

Art. 20 *Verzugszinsen*

¹ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen berechnet.

² Der Zinsenlauf beginnt mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Art. 21 *Bezugsprovision*

¹ Verletzen der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung Verfahrenspflichten, so kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision von einem Prozent herabsetzen. *

² Muss mangels rechtzeitiger Einreichung einer Abrechnung durch die kantonale Steuerverwaltung eine Schätzung vorgenommen werden, so entfällt die Bezugsprovision.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 *Einführung des Steuerabzuges*

¹ Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen unterliegen alle nach dem 31. Dezember 1994 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen.

Art. 23 Ausserordentliche Einkünfte

¹ Soweit der Steuerabzug an der Quelle die ordentliche Veranlagung ersetzt, unterliegen die vor dem 1. Januar 1995 zugeflossenen ausserordentlichen Einkünfte einer Jahressteuer gemäss Art. 67 des Steuergesetzes⁶⁾.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Quellensteuer für Arbeitnehmer mit Aufenthalt im Kanton (Quellensteuerbeschluss I) vom 16. Dezember 1980⁷⁾ werden aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1995, 60

geändert durch:

- Nachtrag vom 20. März 2001, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2001 (OGS 2001, 30),
- die Ausführungsbestimmungen über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. März 2005 (OGS 2005, 7),
- Nachtrag vom 15. Oktober 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014 (OGS 2013, 44),
- Nachtrag vom 30. April 2019, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2019 (OGs 2019, 23)

⁶⁾ GDB 641.4

⁷⁾ OGS 1980, 66

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.01.1995	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	OGS 1995, 60
20.03.2001	01.01.2001	Art. 2	totalrevidiert	OGS 2001, 30
20.03.2001	01.01.2001	Art. 3	totalrevidiert	OGS 2001, 30
20.03.2001	01.01.2001	Art. 4 Abs. 1, a.	geändert	OGS 2001, 30
20.03.2001	01.01.2001	Art. 4 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2001, 30
20.03.2001	01.01.2001	Art. 5	totalrevidiert	OGS 2001, 30
20.03.2001	01.01.2001	Art. 8 Abs. 1	geändert	OGS 2001, 30
20.03.2001	01.01.2001	Art. 18	totalrevidiert	OGS 2001, 30
20.03.2001	01.01.2001	Art. 19	totalrevidiert	OGS 2001, 30
11.01.2005	01.03.2005	Art. 21 Abs. 1	geändert	OGS 2005, 7
15.10.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 4 Abs. 1, a.	geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 4 Abs. 1, b.	geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 4 Abs. 1, c.	geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 5	Titel geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 5 Abs. 1	geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 8 Abs. 1	geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 18 Abs. 1	geändert	OGS 2013, 44
15.10.2013	01.01.2014	Art. 19 Abs. 1	geändert	OGS 2013, 44
30.04.2019	01.01.2019	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	OGS 2019, 23
30.04.2019	01.01.2019	Art. 21 Abs. 1	geändert	OGS 2019, 23

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.01.1995	01.01.1995	Erstfassung	OGS 1995, 60
Art. 2	20.03.2001	01.01.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 30
Art. 3	20.03.2001	01.01.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 30
Art. 3 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 4 Abs. 1, a.	20.03.2001	01.01.2001	geändert	OGS 2001, 30
Art. 4 Abs. 1, a.	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 4 Abs. 1, b.	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 4 Abs. 1, c.	20.03.2001	01.01.2001	geändert	OGS 2001, 30
Art. 4 Abs. 1, c.	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 5	20.03.2001	01.01.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 30
Art. 5	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	OGS 2013, 44
Art. 5 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 8 Abs. 1	20.03.2001	01.01.2001	geändert	OGS 2001, 30
Art. 8 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 17 Abs. 4	30.04.2019	01.01.2019	eingefügt	OGS 2019, 23
Art. 18	20.03.2001	01.01.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 30
Art. 18 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 19	20.03.2001	01.01.2001	totalrevidiert	OGS 2001, 30
Art. 19 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	OGS 2013, 44
Art. 21 Abs. 1	11.01.2005	01.03.2005	geändert	OGS 2005, 7
Art. 21 Abs. 1	30.04.2019	01.01.2019	geändert	OGS 2019, 23